



Freiwillige Feuerwehr  
Habichtswald Dörnberg e.V.

Vereinssatzung

2020



## Satzung des

### Verein Freiwillige Feuerwehr Habichtswald – Dörnberg e.V.

#### § 1 Name, Sitz und Rechtsform des Vereins

Der Verein trägt den Namen „Verein Freiwillige Feuerwehr Habichtswald-Dörnberg e.V.“ nachfolgend „Verein“ genannt. Mit Sitz in Habichtswald-Dörnberg. Der Verein agiert als eingetragener, gemeinnütziger Verein (§21 BGB), er ist überparteilich und religiös neutral. Die Eintragung in das Vereinsregister ist beizubehalten.

#### § 2 Zweck des Vereins

- 2.1 das Feuerwehrwesen zu fördern,
- 2.2 die Interessen der Feuerwehr zu vertreten,
- 2.3 den Bürgern durch Information den Sinn und Zweck einer Freiwilligen Feuerwehr näher zu bringen
- 2.4 die Jugendfeuerwehr, die Kinderfeuerwehr zu fördern und
- 2.5 das Vereinsleben zu gestalten.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 Abs.2 Satz 1 Nr. 12 AO)

#### § 3 Finanzen, Vereinsvermögen

##### 3.1 Einnahmen des Vereins

- 3.1.1 Beiträge der Mitglieder, Mitgliedsbeiträge werden nach der jeweils gültigen Beitragsordnung erhoben
- 3.1.2 Spenden
- 3.1.3 Einnahmen aus Veranstaltungen
- 3.1.4 Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln

##### 3.2 Verwendung der Vereinsmittel

- 3.2.1 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Zuwendungen aus Vereinsmitteln.
- 3.2.2 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.2.3 Bei Auflösung des Vereins, bei Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks, fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Habichtswald. Diese hat es ausschließlich für den Brandschutz und die technische Hilfeleistung zu verwenden.
- 3.2.4 Ehrenamtlich tätige Ausbilder können eine Vergütung erhalten (§ 3 Nr. 26 EStG Übungsleiterfreibetrag), die Voraussetzungen regelt der Vorstand durch Beschluss.

#### § 4 Mitgliedschaft

- 4.1 Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Feuerwehr unterstützen möchte.
- 4.2 Die Mitgliedschaft ist als FÖRDERER oder als AKTIVE Mitgliedschaft möglich.  
Bei Personen, die eine AKTIVE Mitgliedschaft beantragen, setzt die Aufnahme die Bestätigung durch die Wehrführung im Aufnahmeantrag voraus, eine Mitgliedschaft als FÖRDERER ist davon unabhängig.
- 4.3 Mitglieder der **Jugendfeuerwehr und Kinderfeuerwehr** sind automatisch Mitglieder im Verein Freiwillige Feuerwehr Habichtswald-Dörnberg e.V. und bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres beitragsfrei gestellt.
- 4.4 Die Mitgliedschaft ist schriftlich per Aufnahmeantrag beim Vereinsvorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme durch Vorstandsbeschluss. Wird ein Aufnahmeantrag abgelehnt, so ist dieses dem Antragsteller innerhalb drei Monate nach Antragstellung schriftlich mitzuteilen.
- 4.5. **Die Mitgliedschaft endet**
  - 4.5.1 auf Vorstandsbeschluss bei einem Beitragsrückstand von 2 Jahren, ohne dass es zuvor einer schriftlichen Mahnung bedarf.
  - 4.5.2 mit dem Ausschluss des Mitglieds durch Vorstandsbeschluss bei vereinschädigendem Verhalten. Ausschluss und Gründe sind dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.
  - 4.5.3 wenn ein Mitglied seinen Austritt gegenüber dem Vorstand schriftlich erklärt. Der Austritt wird zum Ende des Geschäftsjahres wirksam.
  - 4.5.4 durch den Todesfall



## § 5 Organe des Vereins

### 5.1. Der Vereinsvorstand

Er führt die Geschäfte des Vereins, wobei jeweils zwei Vorstandsmitglieder allein vertretungsberechtigt sind.

Der Vorstand besteht aus:

- 5.1.a dem 1. Vorsitzenden
- 5.1.b dem 2. Vorsitzenden
- 5.1.c dem Vereinskassierer

Die Geschäftsführung des Vorstandes erfolgt gem. der jeweils gültigen Geschäftsordnung des Vereins. Die Geschäftsführung erfolgt ehrenamtlich ohne Aufwandsentschädigung.

### 5.2. Die Vorstandssitzung

- 5.2.1 Sie plant die Vorbereitung, Durchführung und Finanzierung von Vereinsveranstaltungen. Sie sorgt für geeignete Maßnahmen zur Unterstützung der Einsatzabteilung,
- 5.2.2 Sie setzt sich zusammen aus dem Vereinsvorstand, der Wehrführung und dem Schriftführer. Weiteres regelt die Geschäftsordnung.
- 5.2.3 Beschlüsse des Vorstandes können auch mit Abstimmungen über moderne Medien (z.B. Email, SMS o.ä.) erfolgen, wenn dies erforderlich ist.

### 5.3. Die Mitgliederversammlung

Sie ist das oberste Beschlussorgan des Vereins, sie findet mindestens einmal jährlich als Jahreshauptversammlung statt.

- 5.3.a Aufgaben der Mitgliederversammlung
  - 5.3.a.1 die Beratung und Beschlussfassung eingebrachter Anträge
  - 5.3.a.2 die Wahl des Vereinsvorstandes (§6) für die Amtszeit von 5 Jahren
  - 5.3.a.3 die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
  - 5.3.a.4 Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters
  - 5.3.a.5 die Wahl der Kassenprüfer
  - 5.3.a.6 die Beschlussfassung über Satzungsänderungen

Der Vereinsvorstand ist verpflichtet:

- 5.3.1. in jedem Geschäftsjahr (§7) eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) einzuberufen.
- 5.3.2. eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn dies das Interesse des Vereins erfordert. Darüber hinaus ist der Vorstand berechtigt, jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- 5.3.3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dieses schriftlich bei dem Vereinsvorstand mit Begründung beantragt.
- 5.3.4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung
  - Der Vereinsvorstand ist verpflichtet die Mitglieder in geeigneter Weise zu ordentlichen und außerordentlichen Mitgliederversammlungen einzuladen.
  - erfolgt durch Aushang am Feuerwehrhaus.
  - muss mindestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin veröffentlicht sein.
  - enthält den Versammlungstermin mit Uhrzeit, den Versammlungsort und die Tagesordnung

#### 5.3.5. Anträge

Anträge können dem Vorstand bis zum Versammlungsbeginn schriftlich eingereicht werden.

Anträge zur Geschäftsordnung sind jederzeit möglich.

#### 5.3.6. Beschlussfähigkeit der Jahreshaupt- oder Mitgliederversammlung

Die Beschlussfähigkeit ist gegeben wenn die Einladung gem. § 5.3.4. erfolgt ist.

#### 5.3.7 Stimmrecht, Abstimmungen, Vorsitz

- 5.3.7.1 Jedes Mitglied ab dem vollendeten 18. Lebensjahr ist stimmberechtigt.
- 5.3.7.2 Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.



- 5.3.7.3 Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
- 5.3.7.4 Abgestimmt wird in der Regel durch Handzeichen.
- 5.3.7.5 auf Antrag eines Mitgliedes oder bei Personenwahl mit mehr als einem Bewerber ist geheim abzustimmen
- 5.3.7.6 Je Abstimmung ist der Antrag auf geheime Wahl neu zu beantragen.
- 5.3.7.7 Den Vorsitz in der Versammlung übt der 1. Vorsitzende oder in Vertretung der 2. Vorsitzende aus.
- 5.3.7.8 Bei Vorstandswahlen wird für die Dauer des Wahlgangs aus der Mitte der Anwesenden ein Wahlleiter gewählt.
- 5.3.7.9 Eine Stellvertretung bei der Stimmabgabe bei allen Abstimmungen innerhalb des Vereins ist nicht zulässig.

## § 6 Wahlen

- 6.1 Die Wahlperiode beträgt 5 Amtsjahre, bei Kassenprüfern je 2 Jahre
- 6.2 Für den geschäftsführenden Vorstand kann jedes Vereinsmitglied kandidieren. Für weibliche Personen sind die Amtsbezeichnungen sinngemäß zu verwenden.  
Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt per Einzelabstimmung gem. §§ 5.3.6 und 5.3.7 ff.
- 6.3 Bei vorzeitigem Rücktritt des gesamten Vorstands führt dieser die Geschäfte kommissarisch weiter, bis ein neuer Vorstand für die verbleibende Wahlperiode gewählt ist.
- 6.4 Der geschäftsführende Vorstand hat innerhalb von 8 Wochen nach Rücktritt zu einer außerordentlichen Mitgliederversammlung zum Zweck einer Wahl einzuladen.
- 6.5 Bei vorzeitigem Rücktritt eines Vorstandsmitgliedes erfolgt in der nächsten Jahreshauptversammlung eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode. Ein kommissarischer Ersatz kann bis dahin ernannt werden.
- 6.6 Es werden ein Kassenprüfer aus den Reihen der Aktiven und ein förderndes Mitglied für je 2 Jahre gewählt. Die Amtszeiten überschneiden sich um ein Jahr, daher wird in der Jahreshauptversammlung nur ein Kassenprüfer im Wechsel der Abteilungen gewählt.

## § 7 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

## § 8 Kassenführung und Kassenprüfung

- 8.1 Der Vereinskassierer hat über alle Einnahmen und Ausgaben des Vereins ordentlich Buch zu führen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres (§7) ist eine ordentliche Abrechnung zu erstellen und diese mit Belegen den Kassenprüfern vorzulegen.
- 8.2 Die Kassenprüfer überprüfen die Kassenführung. Unstimmigkeiten haben sie unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.
- 8.3 Die Kassenprüfer legen in der Jahreshauptversammlung ihren Prüfbericht vor.
- 8.4 Bei Feststellung einer ordnungsgemäßen Kassenführung beantragen sie die Entlastung des Vereinskassierers und des gesamten Vorstandes.

## § 9 Protokolle

- 9.1 Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind aussagekräftige Protokolle anzufertigen.
- 9.2 Die Protokolle sind jeweils von einem Vorstandsmitglied und dem gemäß Geschäftsordnung bestellten Schriftführer zu unterzeichnen.

## §10 Vereinsauflösung

Der Verein kann aufgelöst werden, wenn die Mitgliederversammlung seine Auflösung, im wie folgt festgelegten Verfahren, beschließt:

- 10.1 Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist der Vorstand verpflichtet eine außerordentliche Mitgliederversammlung gem. § 5.3 ff einzuberufen
- 10.2 In dieser Mitgliederversammlung müssen mindestens drei Viertel der Vereinsmitglieder anwesend sein.



- 4 -

- 10.3 Diese Mitgliederversammlung muss die Vereinsauflösung mit wenigstens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
- 10.3.a Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden kann. (MS2018 §17;2)
- 10.4 sechs (6) Monate nach Beschlussfassung wird die Vereinsauflösung rechtswirksam.

## § 11 Datenschutzklausel, Verarbeitung persönlicher Mitgliederdaten

Der Verein darf die persönlichen Daten der Mitglieder für eigene Zwecke aus dieser Satzung gemäß den Vorschriften der europäischen Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) speichern, verändern, bearbeiten und löschen (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO). Das Mitglied erhält mit dem Eintritt in den Verein die entsprechenden datenschutzrechtlichen Informationen im Sinne der DSGVO. Die Übermittlung von gespeicherten Daten innerhalb des Vereins und an die entsprechenden Verbände, mit denen der Verein zur Erledigung seiner Aufgaben zusammenarbeitet, ist nur den Personen erlaubt, die mit Ämtern gemäß dieser Satzung betraut sind und entsprechende Aufgaben wahrzunehmen haben.

Der Kassenverwalter darf die notwendigen Daten an ein Bankinstitut übermitteln, um den Zahlungsverkehr des Vereins zu ermöglichen. Daten der betreuten Mitgliedergruppen dürfen im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben den im Verein angestellten und ehrenamtlich tätigen Personen, insbesondere den Übungsleitern übermittelt werden.

Der Verein ist berechtigt, Lichtbilder von Vereinsmitgliedern im Sinne des Vereinszweckes gem. § 2 anzufertigen und diese zu veröffentlichen, wenn nicht das Mitglied ausdrücklich und in Schriftform seinen Widerspruch hiergegen gegenüber dem Vereinsvorstand erklärt.

Im Zusammenhang mit der Geltendmachung eines Minderheitenbegehrens gem. § 37 BGB in Verbindung mit § 5.3.3. der Satzung ist dem das Minderheitenbegehren geltend machende Mitglied die von ihm begehrte Mitgliederliste in beglaubigter Abschrift gegen Erstattung der Kosten für die Erstellung der beglaubigten Abschrift spätestens binnen drei Wochen nach Eingang des Begehrens des Mitglieds auszuhändigen. Das Mitglied hat mit seinem Auskunftsbegehren gegenüber dem Verein eine schriftliche datenschutzrechtliche Versicherung dahingehend abzugeben, dass die begehrte Mitgliederliste ausschließlich Zusammenhang mit der Geltendmachung des Minderheitenbegehrens Verwendung finden wird. (Art. 6 Abs.1 Lit. f DSGVO)

Ausnahmen bedürfen eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, der die Regelungen der DSGVO zu berücksichtigen hat."

## §12 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt nach Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung und nach wirksamer Eintragung durch das zuständige Amtsgericht in Kraft.

Mit der Eintragung dieser ergänzten Satzung in das Vereinsregister verliert die bisherige Form der Satzung vom 27. Januar 2018 ihre Gültigkeit.

Habichtswald, den 25. Januar 2020

Verein Freiwillige Feuerwehr Habichtswald-Dörnberg e.V.